



# JAHRESBERICHT 2019 GEWERBEAUFSICHT

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das Jahr 2019



## IMPRESSUM

### **Herausgeber:**

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz  
Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

### **Redaktion Textteil:**

Stefan Röth, Jenny Hema, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Mainz

### **Redaktion Statistik und Gesamtedaktion:**

Martin Franz, Landesamt für Umwelt, Mainz

### **Layout:**

Tatjana Schollmayer, Landesamt für Umwelt, Mainz

### **Fotos:**

Titelbild (Bauarbeiter von oben) ©Hendrik Dolle/colourbox;

Seite 7 (Mitgliederfoto) ©Euro-Institut;

Seite 8 (Flyerbild + Forumbild) ©Euro-Institut;

Seite 9 (Mann auf Baustelle) ©Predrag Paunovic/colourbox;

Seite 11 (Gewalt gg. Feuerwehr) ©Wolfgang Bellwinkel/DGUV;

Seite 13 (Liquids) ©SGD Süd;

Seite 16 (Azubi vor CNC Maschine) ©Industrie-Institut für Lehre und Weiterbildung Mainz eG;

Seite 18 (Tiertransporter) ©Tobias Arhelger/stock.adobe.com;

Seite 19 (Keller mit Kisten) ©SGD Nord

# VORWORT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Arbeitswelt befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Neue Technologien führen zu neuen Arbeitsabläufen und Herausforderungen für Unternehmen, Beschäftigte und Aufsichtsbehörden. Dies zeigt sich auch im umfangreichen Portfolio der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht, das Aufgaben des Umweltschutzes und Arbeitsschutzes vereint.

Wir freuen uns, Ihnen mit dem neuen Jahresbericht 2019 einen Einblick in die vielfältige Arbeit der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz geben zu können.

Dieses Jahr standen der Arbeitsschutz auf Baustellen, Gewalt gegen Beschäftigte, die Sicherheit von E-Zigaretten, der Immissionsschutz bei Volksfesten und Traditionsveranstaltungen und die Einhaltung von Sozialvorschriften im Straßenverkehr im Mittelpunkt.

Ein bedeutender Baustein in der Präventionsarbeit der Gewerbeaufsichtsbehörden ist der Jugendarbeitsschutz. Schwerpunkt waren im Berichtsjahr die Metallberufe.

Rheinland-Pfalz liegt in der Mitte Europas. Bereits seit mehr als 25 Jahren ist die grenzüberschreitende Arbeit im deutsch-französischen Arbeitskreis „Arbeitsschutz über Grenzen hinweg“ institutionalisiert. Wir freuen uns besonders, dass sich neben dem Elsass, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg nunmehr auch das Saarland an der Zusammenarbeit beteiligt.

Unser Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsichtsbehörden, die durch ihr Engagement auch 2019 durch ihre Kontroll- und Präventionstätigkeit dafür gesorgt haben, sichere Arbeits- und Lebensbedingungen zu gewährleisten und die Umwelt zu schützen.

**Anne Spiegel**

Staatsministerin für Umwelt, Energie,  
Ernährung und Forsten

**Sabine Bätzing-Lichtenthäler**

Staatsministerin für Soziales,  
Arbeit, Gesundheit und Demografie

## INHALT

<b>AGENDA 2019 ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUFSICHT 2019</b>	<b>6</b>
25 Jahre grenzüberschreitender regionaler deutsch-französischer Arbeitsschutz (1994–2019)	7
Arbeitsschutz auf Baustellen	9
Keine Gewalt gegen Beschäftigte	11
Überprüfung chemikalienrechtlicher Vorschriften bei Liquids für E-Zigaretten	13
Volksfeste und Traditionsveranstaltungen – Vollzug des Landesimmissionsschutzgesetzes	15
Jugendarbeitsschutz in Metall-Berufen	16
Sozialvorschriften im Straßenverkehr „Programmarbeiten Schwertransporte und Viehtransporte 2019“	18
Sicherstellung von explosionsgefährlichen Stoffen	19
<b>ANHÄNGE STATISTISCHE ANGABEN 2019</b>	<b>20</b>
Personal Gewerbeaufsicht und Gewerbeärztlicher Dienst ( <b>Anhang 1</b> )	21
Betriebsstätten und Beschäftigte in Rheinland-Pfalz ( <b>Anhang 2</b> )	22
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten ( <b>Anhang 3.1 Teil A</b> )	23
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten ( <b>Anhang 3.1 Teil B</b> )	24
Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten ( <b>Anhang 3.2</b> )	25
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten ( <b>Anhang 4 Teil A</b> )	26
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten ( <b>Anhang 4 Teil B</b> )	27
Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz ( <b>Anhang 5</b> )	28
Begutachtete Berufskrankheiten ( <b>Anhang 6</b> )	29
Begutachtung von Berufskrankheiten von 2007 bis 2017 ( <b>Anhang 7</b> )	29
Arbeitsunfälle ( <b>Anhang 8</b> )	30
Kontrollen Fahrpersonalrechtlicher Vorschriften (2017) ( <b>Anhang 9.1 und 9.2</b> )	31
Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Anhang zur 4. BImSchV <sup>1</sup> ( <b>Anhang 10</b> )	32
Störfallrelevante Betriebsbereiche der oberen Klasse (erweiterte Pflichten) nach Tätigkeiten (NACE-Code) und Aufsichtsbereichen ( <b>Anhang 11.1</b> )	33
Störfallrelevante Betriebsbereiche der unteren Klasse (Grundpflichten) nach Tätigkeiten (NACE-Code) und Aufsichtsbereichen ( <b>Anhang 11.2</b> )	34
Meldepflichtige Ereignisse nach § 19 der Störfall-Verordnung ( <b>Anhang 12</b> )	35
Verfahren nach Röntgen- und Strahlenschutz-Verordnung ( <b>Anhang 13</b> )	36
Gentechnische Anlagen – Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ( <b>Anhang 14</b> )	37

## KURZ NACHGESCHAUT <sup>1)</sup>

Regionalstellen der Gewerbeaufsicht	5
Gewerbeaufsichtsbeamte mit Überwachungsaufgaben	164 <sup>2)</sup>
Staatliche Gewerbeärzte	4
Betriebe	216.200
Beschäftigte	1.591.000
- davon jugendliche Beschäftigte	36.470
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	42.500
- davon tödliche Arbeitsunfälle	25
Betriebsrevisionen	12.120
Beanstandungen	18.950
Überprüfte Produkte	777
Begutachtete Krankheiten	1.786
Getroffene Entscheidungen	28.880
Zugelassene LKW	34.850 <sup>3)</sup>
- davon Omnibusse	3.117 <sup>3)</sup>
Verwender radioaktiver Stoffe	391
Röntgeneinrichtungen	7.330
Radioaktivitätsmessstationen in Rheinland-Pfalz <sup>4)</sup>	
- vom LfU betriebene ODL-Messstationen, ausschließlich im Bereich Mülheim-Kärlich	20
- vom BfS betriebene ODL-Messstationen	103
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	4.921
Störfallrelevante Betriebsbereiche	141
Anlagen nach dem Gentechnikgesetz	193

1) Die Angaben sind teilweise gerundet.

2) In dieser Zahl sind die Teilzeitkräfte enthalten.

3) Angaben des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) in Köln. Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (RL) 2006/22/EG.

4) Bedingt durch geänderte Zuständigkeiten aufgrund der neuen Strahlenschutzgesetzgebung und ministeriellen Beschluss wurde der RFÜ-Betrieb in den Umgebungsbereichen Cattenom und Biblis Ende 2018 eingestellt. Parallel hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in eigener Verantwortung Ortsdosisleistungs(ODL)-Messstationen auch in Rheinland-Pfalz aufgebaut und so sein bundesweites Messnetz verdichtet.

# AGENDA 2019

## ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUF SICHT 2019

## 25 JAHRE GRENZÜBERSCHREITENDER REGIONALER DEUTSCH-FRANZÖSISCHER ARBEITSSCHUTZ (1994–2019)

Im Süden von Rheinland-Pfalz gibt es seit vielen Jahren einen deutsch-französischen Arbeitskreis „Arbeitsschutz über Grenzen hinweg“. Diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit geht auf das Jahr 1994 zurück, somit konnten die Arbeitsschutzverwaltungen der beteiligten Länder 2019 das 25-jährige Jubiläum begehen. Koordiniert, beraten und betreut wird diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Anfang an durch das Euro-Institut in Kehl. Der Arbeitskreis setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der deutschen und französischen Unfallversicherung und der elsässischen, baden-württembergischen sowie rheinland-pfälzischen Arbeitsschutzverwaltung (SGD Süd) zusammen. Seit 2019 ist auch das Saarland beteiligt.

Die Großunternehmen beider Staaten agieren inzwischen meist global, zumindest aber europaweit. Vor 25 Jahren überwachten die Arbeitsschutzbehörden dagegen ausschließlich lokal. Dies nutzten manche grenznah angesiedelten Firmen zum Nachteil der Beschäftigten. Auch versuchten einige Unternehmen, die Arbeitsschutzorganisationen gegeneinander auszuspielen, so mit der Behauptung, auf der jeweils anderen Seite der Grenze seien die Anforderungen an den Schutz der Beschäftigten erheblich geringer und die Verwaltungspraxis unbürokratischer. Es bedarf einer intensiven Kommunikation zwischen den regional zuständigen Behörden - über

die Landes- und Staatsgrenzen hinweg - um die Standards der jeweiligen Schutzsysteme zu kennen und eine qualitativ gleichwertige Überwachung herzustellen. Ansprechpartner auf französischer Seite waren auf Grund der grenznahen Lage primär die elsässischen Arbeitsschutzinspektionen. Deutsche Gründungsteilnehmer waren das Sozialministerium Baden-Württemberg und der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg, auf französischer Seite die Direction Régionale du Travail, de l'Emploi et de la Formation Professionnelle d'Alsace (DRTEFP) und die Gewerkschaft Confédération française démocratique du travail (CFDT). In den folgenden Jahren kamen weitere Behörden und Institutionen dazu; hier sind die Gewerbeaufsicht von Baden-Württemberg und der Pfalz, die Berufsgenossenschaften Metall und Bau sowie die französischen regionalen Krankenkassen (CRAM) zu nennen.

Ziel der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist es, das Verwaltungs- und Überwachungssystem des jeweiligen Nachbarn besser kennen zu lernen, den Austausch von Informationen und von praxisorientierten Lösungen betreffend ausgewählter Arbeitsschutzthemen zu fördern und gemeinsame Problemlösungen zu finden. Daneben sollen auch Betriebe, die im grenznahen Bereich ansässig oder gar grenzüberschreitend tätig sind, eine gute Beratung und schnellere



Mitglieder des grenzüberschreitenden Arbeitskreises

Informationen über gesetzlichen Änderungen erhalten.

Im Lenkungsausschuss, in dem auch die Gewerbeaufsicht bei der SGD Süd vertreten ist, werden Projekte generiert und in Arbeitsgruppen detailliert ausgearbeitet. Jährlich werden Seminare und Workshops zu gemeinsamen Themen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit aus den Bereichen des medizinischen oder des technisch-sozialen Arbeitsschutzes organisiert und dem Fachpersonal aus Behörden und Wirtschaft angeboten. Zusätzlich findet einmal im Jahr ein Forum im Europäischen Parlament in Straßburg mit vielfältigen Themen (z. B. Gefährdungsbeurteilungen, Erhaltung der Arbeitskraft von älteren Arbeitnehmern, krebserregende Stoffe bei der Arbeit etc.) statt. Als



Einladungsflyer zum 25. Arbeitsschutzforum am 21.11.2019 im Europäischen Parlament in Straßburg

nächstes soll der Arbeitsschutz bei Forstarbeiten im Fokus stehen. Der Schwarzwald, die Vogesen und der Pfälzerwald, alle mit sehr hohem Baumbestand, liegen im deutsch-französischen Grenzland. Bedauerlicherweise ereignen sich bei Forstarbeiten nach wie vor vergleichsweise viele Unfälle. Auch sind die Tätigkeiten der Waldarbeiter durch den Einsatz neuer Techniken, wie z. B. Holzvollerntern, stark im Wandel begriffen, woran die Anforderungen des Arbeitsschutzes angepasst werden müssen, ebenso sind die Anforderungen zum Schutz vor Gesundheitsgefahren (z. B. Borreliose) gestiegen.

Die Arbeit des Arbeitskreises bleibt auch in Zukunft wichtig.



25. Arbeitsschutzforum am 21.11.2019 im Europäischen Parlament in Straßburg



## ARBEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN

Die Bauwirtschaft gehört zur Branche mit den meisten Gefahrenquellen für die Beschäftigten, Baustellen bergen ein großes Risiko für schwere Arbeitsunfälle mit irreversiblen körperlichen Schäden. Beispielhaft genannt seien Absturzrisiken, Unfälle unter Beteiligung schwerer Maschinen, Schwerhörigkeit durch Lärm, Gefahren durch Vibrationen, Stäube oder Gefahrstoffe. Die Bauwirtschaft ist neben der Land- und Forstwirtschaft die Branche mit den höchsten Unfallzahlen.

In Rheinland-Pfalz sind ca. 120.000 Arbeitskräfte in ungefähr 1.400 Baubetrieben beschäftigt, die Hälfte davon im Aufsichtsbereich der SGD Süd. Bautätigkeiten benötigen aus den genannten Gründen eine besonders intensive Überwachung durch die Gewerbeaufsicht als Arbeitsschutzbehörde.

Auch im Jahr 2019 ereigneten sich wieder schwere Baustellenunfälle im Aufsichtsbezirk der SGD Süd. So musste unter anderem ein Arbeitsunfall mit Todesfolge untersucht werden. Der

betroffene Arbeiter trug kein Sicherheitsgeschirr und stürzte bei Schalarbeiten auf einer Baustelle in die Tiefe. Auf einer anderen Baustelle brach ein Beschäftigter durch ein Eternitdach und war danach querschnittsgelähmt. Allein diese beiden Beispiele zeigen, dass die Baustellenüberwachung notwendigerweise nach wie vor zu den Schwerpunkten der Arbeitsschutzüberwachung gehört.

Ein wichtiger Aspekt der Baustelleninspektionen ist der Umgang mit gefährlichen Stäuben wie Asbest, künstliche Mineralfasern oder silikogenen Stäuben. Jeder Staub, der eingeatmet wird, kann bei hohen Belastungen Atemwegserkrankungen auslösen, wie beispielsweise:

- Überlastung der Atemwege,
- Störung des Selbstreinigungsmechanismus,
- Entzündungsreaktionen,
- Lungenkrebs.



Baustelle

Die Arbeitsplatzgrenzwerte für silikogenen Staub wurden im April 2014 deutlich gesenkt, denn die gesundheitlichen Folgen einer Exposition wurden neu bewertet. Das bedeutet für die Unternehmen, dass sie für staubintensive Bauarbeiten neue Verfahren mit geringeren Staubemissionen etablieren müssen. Dies geht jedoch nur schleppend voran und musste im Jahr 2019 von den Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht oft durchgesetzt werden. Zur Erreichung einer höheren Akzeptanz des Themas informierte die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt an der Weinstraße beim Rheinland-Pfalz-Tag in Annweiler über den Staubschutz auf Baustellen. Die Verwendung staubarmer Arbeitsmittel kann zum Schutz der eigenen Gesundheit auch im privaten Bereich sinnvoll sein. Diese Gefahrenquelle steht weiterhin im Fokus der arbeitsschutzrechtlichen Überwachung.

Viele Bauarbeiter sind vorwiegend im Freien tätig und somit der Witterung und der Sonnenstrahlung ausgesetzt. Durch langjährige UV-Strahlung können bestimmte Hautkrebserkrankungen verursacht werden. Diese Erkrankungen können gerade bei Arbeiten vorwiegend im Freien durch die Arbeitsbedingungen verursacht werden, weshalb Hautkrebs im Jahr 2015 als Berufskrankheit anerkannt wurde.

Die Kolleginnen und Kollegen der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz führten zum Thema Schutz vor UV-Strahlung im Jahr 2019 eine Programmarbeit durch und berieten verstärkt Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer zu der Problematik und den Möglichkeiten der Prävention.

Der Bauboom der letzten Jahre hält weiterhin an. Der notwendige Arbeitsschutz für die am Bau beschäftigten Personen wird oftmals auf Grund verstärkten Zeit- und Leistungsdrucks vernachlässigt. Dies führt dazu, dass insgesamt die Bandbreite der vor Ort festgestellten Schutzmaßnahmen sehr hoch ist. Die Qualität des Schutzes der Beschäftigten reicht von sehr gut bis sehr schlecht. Hinzu kommt, dass ein großer Anteil der Beschäftigten auf Baustellen wenig bis gar nicht der deutschen Sprache mächtig sind und in Folge dessen die geltenden Schutzmaßnahmen nicht kennen. Die Kolleginnen und Kollegen der Gewerbeaufsicht müssen häufig direkt vor Ort Anordnungen zum Schutz der Beschäftigten treffen, wenn diese beispielsweise nicht gegen Absturzgefahren gesichert sind. Bei schweren Verstößen werden zudem Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet.

## KEINE GEWALT GEGEN BESCHÄFTIGTE

Anfeindungen und Übergriffe gegen Beschäftigte mit Kundenkontakt nehmen zu. So bedrohte am 18. März 2019 im ICE von Frankfurt nach Paris ein Fahrgast einen Lokführer mit einem Feuerlöscher und erzwang einen Stopp des Zuges. Am 11. August wurde in Plauen ein Rettungssanitäter tödlich angegriffen und am 15. November attackierte ein 32-jähriger Mann einen Mitarbeiter des Jobcenters Nürtingen mit einem Hammer. Dies sind nur drei der zahlreichen Fälle im Jahr 2019, bei denen Beschäftigte Gewalt erlebten. Jährlich werden bundesweit über 10.000 Arbeitsunfälle angezeigt, die auf Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte zurückzuführen und die Betroffenen mehr als drei Tage arbeitsunfähig sind. Polizisten und Rettungskräfte, Pflegepersonal in Betreuungseinrichtungen und Wohnheimen, Bankangestellte, Busfahrerinnen und Busfahrer oder Kassiererinnen und Kassierer im Einzelhandel seien nur als Beispiele für Personengruppen genannt, die sich bedauerlicherweise

zunehmend Formen der physischen und psychischen Gewalt ausgesetzt sehen. Allein die Deutsche Bahn AG hat im vergangenen Jahr 2.000 Körperverletzungen nach gewaltsamen Angriffen registriert.

Diese hohen Meldezahlen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine Vielzahl von körperlichen, ganz zu schweigen von verbalen Übergriffen, gar nicht in den Statistiken auftauchen, da sie keine körperlichen Verletzungen nach sich ziehen oder nicht gemeldet werden. Die psychischen Belastungen sind jedoch vorhanden, können die Opfer sehr lange verfolgen und beeinträchtigen und reichen von der posttraumatischen Belastungsstörung bis hin zur Beeinträchtigung des Lebensgefühls und der Leistungsfähigkeit. Etwa die Hälfte der Opfer körperlicher Gewalt leiden noch nach 30 Monaten unter seelischen Beeinträchtigungen mit entsprechenden Folgen für das soziale Umfeld wie Familie, Arbeitgeber und die Gesellschaft.



Eskalation bei einem Feuerwehreinsatz

Daher sorgt die Gewerbeaufsicht dafür, dass die Arbeitgeber sich mit dem Thema Gewalt in ihren Unternehmen auseinandersetzen und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen sorgen. Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Gewaltprävention der Beschäftigten im Betrieb ist eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation.

Hier ist zu hinterfragen, ob eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und ein Betriebsarzt bestellt sind und diese die Unternehmen ausreichend und kompetent beraten. Es ist zu klären, ob die Verantwortlichkeiten im Unternehmen klar geregelt sind und ob diejenigen, denen Aufgaben im Arbeitsschutz übertragen wurden, in der Lage sind, diese auch wahrzunehmen. Ist eine Gefährdungsbeurteilung erstellt, in der die wesentlichen Gefährdungen bei der Arbeit erfasst sind, und wurden die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt? Sind die Beschäftigten ausreichend unterwiesen, wie sie sich verhalten sollen, um sicher und gesund durch den Arbeitstag zu kommen? Werden Vorkommnisse gemeldet und ernst genommen?

Eine erfolgreiche Prävention gegen Gewalt am Arbeitsplatz setzt voraus, dass alle Beteiligten hierfür sensibilisiert sind und das Thema offensiv angegangen wird. Kommt es dennoch zu einem Vorfall, so müssen die Betroffenen angemessene Hilfe und Betreuung erfahren und sich sicher sein können, bei einer Meldung keine negativen Konsequenzen fürchten zu müssen.

Die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht hatte bereits in den vergangenen Jahren das Thema Gewalt gegen Beschäftigte immer wieder aufgegriffen und dabei u.a. Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Wohn- und Pflegeheime in den Fokus genommen. Im Jahr 2019 hat die rheinland-pfälzische Landesregierung die Aktionstage „Respekt. Bitte!“ ausgerufen und sich gegen die zunehmende Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst eingesetzt. Landesregierung und Gewerkschaften sprachen sich für eine Null-Toleranz-Strategie aus und sicherten den Opfern von Gewalt am Arbeitsplatz Schutz und Unterstützung zu. Im Zusammenhang mit den Aktionstagen hat Arbeitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler zu einem „Dialog Sozial“ „Keine Gewalt gegen Beschäftigte“ eingeladen, den die Gewerbeaufsicht der SGD Süd mitgestaltete.

Im Jahr 2019 wurde im Rahmen einer Programmarbeit Arbeitsschutz bei Personenverkehrsdiensten auf der Straße hinterfragt, inwieweit das Thema „Gewalt“ bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wurde und ob die ergriffenen Arbeitsschutzmaßnahmen wirksam sind.

Gewalt gegen Beschäftigte ist ein Thema, das voraussichtlich auch in den nächsten Jahren Arbeitgeber und Arbeitsschutzakteure, aber auch Politik und Gesellschaft beschäftigen wird.

## ÜBERPRÜFUNG CHEMIKALIENRECHTLICHER VORSCHRIFTEN BEI LIQUIDS FÜR E-ZIGARETTEN

E-Zigaretten erfreuen sich in den letzten Jahren steigender Beliebtheit, auch wenn sie noch hinter konventionellen Tabakerzeugnissen zurückliegen. Die Gewerbeaufsicht der SGD Süd nahm dies zum Anlass, zum Thema Chemikaliensicherheit eine Programmarbeit zur Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung von Liquids für E-Zigaretten im Groß- und Einzelhandel durchzuführen.

Die Liquids, also Flüssigkeiten, die auch Nikotin enthalten können, werden in den E-Zigaretten für die Inhalation verdampft. Laut Herstelleraussage sei das Verdampfen von Nikotin und der weiteren Inhaltsstoffe für den Konsumenten weniger gesundheitsgefährdend, als das herkömmliche Verbrennen. Dennoch geht von den Liquids, gerade wegen des enthaltenen Nikotins, durch versehentliches Verschlucken eine große Gefahr aus. Der Irrglaube, E-Liquids seien nur gering oder überhaupt nicht gefährlich, ist noch immer weit verbreitet. Das in den meisten E-Liquids enthaltene Nikotin kann bei Verschlucken schon in geringen Mengen zu deutlichen Gesundheitsbeschwerden wie starkem Erbrechen oder Vergiftungserscheinungen führen. Daher ist eine gute Information über Risiken und Gefahren unerlässlich, um den Verbraucher vor Gesundheitsschäden zu schützen.

Nach anfänglicher Unsicherheit sind seit 2014 der rechtliche Rahmen und die Kennzeichnungspflicht in der EU-Richtlinie 2014/40/EU (EU-Tabakrichtlinie) klar geregelt.

In Deutschland wurde die EU-Tabakrichtlinie 2016 durch das Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz) umgesetzt. Um als Tabakerzeugnis im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes zu gelten, darf der Inhalt der Nachfüllbehälter 10ml nicht übersteigen und die maximale Nikotinkonzentration nicht mehr als 20 mg/ml (entspricht 2 Gewichtsprozent) betragen.



### Überprüfung chemikalienrechtlicher Vorschriften bei Liquids

Das Tabakerzeugnisgesetz regelt unter anderem, dass die Kennzeichnung der E-Liquids nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) zu erfolgen hat, losgelöst von der Tatsache, dass die klassischen Tabakerzeugnisse hiervon ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass diese Liquids zur Einstufung und Kennzeichnung den Anforderungen des Chemikalienrechts unterliegen. Nikotinhaltige Produkte werden je nach Toxizität in Gefahrenstufen gegliedert mit unterschiedlichen Anforderungen an die Kennzeichnung.

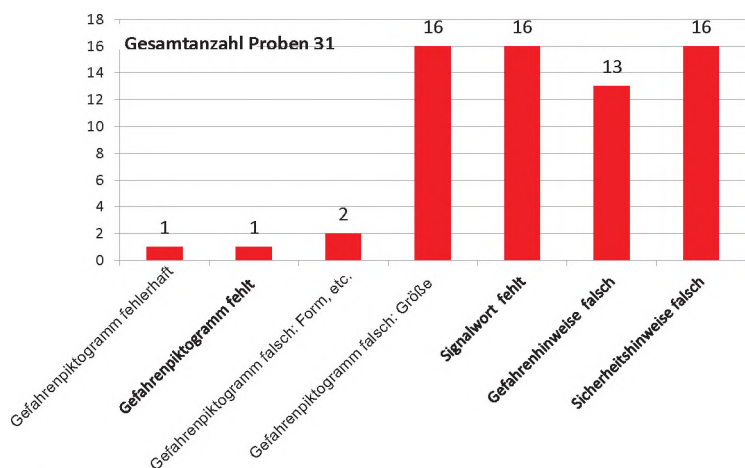
Zum 1. Dezember 2018 erfolgte eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung der Liquids an die Änderung der Legaleinstufung und der damit verbundenen zwingend erforderlichen Anwendung dieser verschärften Einstufung von Nikotin.

Im Jahr 2019 nahm die Gewerbeaufsicht von insgesamt 31 Produkten Nikotinproben von Flüssigkeiten für E-Liquids im Groß- und Einzelhandel bei 9 verschiedenen Händlern, um die Rechtskonformität dieser Produkte zu überprüfen und sicherzustellen. Die gezogenen Nikotinproben wurden dem Messinstitut des Landesamtes für Umwelt zur Analyse übergeben. Der analysierte

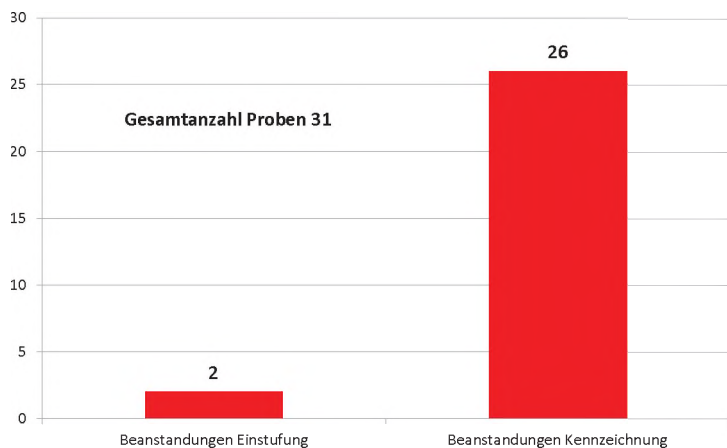
Nikotiningehalt der Proben wurde dann mit den Konzentrationsangaben auf den dazugehörigen Verpackungen verglichen. Dadurch konnte die gewählte Einstufung geprüft und verifiziert werden.

Das Ergebnis der Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen ist in den folgenden beiden Grafiken dargestellt:

### Ergebnisse



Anzahl Proben mit mindestens einem Mangel (getrennt nach Einstufung und Kennzeichnung)



Anzahl mangelhafter Proben je festgestellten Mangel

Den Inverkehrbringern ist weitgehend bekannt, dass und wie ihre Produkte einzustufen sind. Nur je ein Produkt war falsch bzw. gar nicht eingestuft. Kein Produkt überschreitet beim Nikotiningehalt die erlaubte Höchstgrenze von 20 mg/ml. Auch deckte sich der analysierte Nikotiningehalt bei allen Proben mit der auf der Verpackung angegebenen Konzentration.

Trotzdem bleibt festzuhalten, dass die Inverkehrbringer die Kennzeichnungsvorschriften nur unzureichend kennen. Insbesondere die vorgeschriebene Mindestgröße des Gefahrenpiktogramms wird oftmals nicht eingehalten. Bei über der Hälfte der Proben waren die Piktogramme kleiner als die geforderte Mindestgröße von 10 x 10 mm (1cm<sup>2</sup>). In diesen Fällen fehlte auch das notwendige Signalwort („Achtung“ bzw. „Gefahr“). Zudem waren auch die Gefahren-, und/oder Sicherheitshinweise falsch oder gar nicht angegeben. Die korrekte Kennzeichnung ist für die Konsumenten die einzige Möglichkeit, sich über die Gefahren, die von der Chemikalie Nikotin ausgehen, zu informieren

### Fazit

Den Herstellern ist zwar die Einstufung (je nach Nikotiningehalt) für ihre Produkte bekannt, aber im Bereich der Kennzeichnung sind noch große Defizite in der Umsetzung vorhanden. Somit ist auch in Zukunft eine verstärkte Überwachung notwendig, um eine rechtlich einwandfreie Kennzeichnung der E-Liquids sicherzustellen und um die Konsumenten ausreichend über die Gefahren zu informieren.

## VOLKSFESTE UND TRADITIONSVERANSTALTUNGEN – VOLLZUG DES LANDESMISSIONSSCHUTZGESETZES

Volksfeste, Theateraufführungen im Freien und Open-Air-Konzerte erfreuen sich einer zunehmenden Beliebtheit im Land. Als Volksfeste gelten Traditionsveranstaltungen, die der Unterhaltung dienen. Dabei können große Volksfeste oder auch Konzerte täglich von mehreren Tausend Personen besucht werden.

Diese erhebliche Zahl von Besuchern, die Musik und die Durchsagen von Lautsprecheranlagen und Fahrgeschäften können zu Lärmbelästigungen, insbesondere in den späten Abendstunden und in der Nacht führen. Alle öffentlichen Festivals unterliegen daher Regeln, die die Interessen einerseits der Festbesucher und andererseits der Anwohner (u. a. an ungestörter Nachtruhe) berücksichtigen.

Nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) sind grundsätzlich alle Tätigkeiten verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen, also in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr. Außerdem dürfen zu allen Zeiten Tongeräte nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Auf Grundlage des LImSchG können die zuständigen Behörden für die Durchführung von Volksfesten und Aufführungen Ausnahmen von diesen Verboten erlauben, wenn ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Veranstaltung der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dient oder von besonderer kommunaler Bedeutung ist.

Diese Erlaubnisse stellen durch Nebenbestimmungen sicher, dass dem Schutz des Ruhebedürfnisses der Anwohner einerseits und dem Interesse der Bevölkerung an der Durchführung des Volksfestes oder Konzertes andererseits Rechnung getragen wird, beispielsweise durch Begrenzung der zulässigen Lautstärke oder einer

zeitlichen Beschränkung der Veranstaltung. Auch Lärmschutzmaßnahmen können gefordert werden.

Hilfestellung gibt hier die von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für den Immissionsschutz (LAI) erarbeitete Freizeitlärm-Richtlinie, die in Rheinland-Pfalz in einem entsprechenden Erlass umgesetzt ist.

Zur Erteilung der Ausnahmen sind in der Regel die Kommunalverwaltungen zuständig. Die Zuständigkeit geht auf die Struktur- und Genehmigungsdirektionen immer dann über, wenn die Kommunen selbst an der Durchführung von Festen beteiligt sind, was relativ häufig der Fall ist. Allein die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erteilte im Jahr 2019 über 100 Genehmigungen für Volksfeste, Theater oder (Open-Air-) Konzerte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht bemühen sich, die Interessen des Tourismus und der Festbesucher mit den berechtigten Interessen der Nachbarschaft nach erholsamer Nachtruhe auszugleichen und so jedem gerecht zu werden und die Region lebenswert zu erhalten.

Überregional bekannte Beispiele hierfür sind der „Dürkheimer Wurstmarkt“, das „Backfischfest“ in Worms oder die Mainzer „Johannisnacht“ oder auch die bundesweit beachteten „Nibelungenfestspiele“ in Worms.

In den letzten Jahren ist eine Steigerung der Zahl von Ausnahmeanträgen festzustellen, die nicht zuletzt auf einer Zunahme solcher Feste und somit auch auf das geänderte Freizeitverhalten der Bevölkerung zurückzuführen sind.

## JUGENDARBEITSSCHUTZ IN METALL-BERUFEN

Für viele Schulabgänger beginnt jährlich mit dem Start ins Berufsleben ein neuer Lebensabschnitt, der an junge Menschen neue und ungewohnte Anforderungen stellt.

Da bei Jugendlichen die körperliche, geistige und seelische Entwicklung in der Regel noch nicht abgeschlossen ist und sich die Arbeitswelt überwiegend nach dem Leistungsvermögen Erwachsener richtet, benötigen diese Jugendliche einen besonderen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Aus diesem Grund fordert das Jugendarbeitsschutzgesetz eine dem Entwicklungsstand entsprechende Beschäftigung der Jugendlichen, angemessene Dauer und Lage der Arbeitszeiten, den Schutz vor Gefährdungen und eine umfassende ärztliche Betreuung. Über dort getroffene allgemeine Bestimmungen, die für jede Art von

Tätigkeit der betroffenen Jugendlichen gelten, gibt es für bestimmte Gewerbegebiete spezielle Regelungen, die darüber hinaus zu beachten sind.

Ziel der jährlichen Landesprojekte der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht und des Landes Ausschusses Jugendarbeitsschutz ist es, dass junge Menschen auf sicheren, gesunden und für sie geeigneten Arbeitsplätzen beschäftigt sind und sie vor Überbeanspruchung und den Gefahren einer überwiegend am Leistungsvermögen Erwachsener orientierten Arbeitswelt geschützt werden.

Durch Information der Arbeitgeber, die Überprüfung der Arbeitsplätze und ggf. die Feststellung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen sollen dabei Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aufgezeigt und die jungen Menschen davor geschützt werden.



Ausbilder und Auszubildende vor einer CNC-Maschine



Im Jahr 2019 überprüfte die Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz auf Vorschlag des Landes Ausschusses für Jugendarbeitsschutz im Zeitraum September bis Dezember die Einhaltung der Jugendarbeitsschutzvorschriften in Metallberufen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd überprüften anhand einer gemeinsam mit dem Landesamt für Umwelt erstellten Checkliste (Regelungen der Arbeits- und Freizeit, Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung, ärztliche Untersuchungen und sonstige Pflichten), 87 metallverarbeitende Betriebe im Zeitraum September bis Dezember 2019. Insgesamt waren hier 339 Jugendliche – davon 338 Jugendliche in Ausbildung – beschäftigt. In 17 Betrieben gab es keinen Anlass zu Beanstandungen und in 32 Betrieben fand ein Tarifvertrag Anwendung.

Die Auswertung der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz in Metallberufen von September bis Dezember 2019“ hat ergeben, dass bei 97 Jugendlichen Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften festzustellen waren.

Wie schon bei den in der Vergangenheit durchgeführten Aktionen im Bereich des Jugendarbeitsschutzes betrafen die Einhaltung der Regelungen über die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen die häufigsten Zuwiderhandlungen. Die gesetzlichen Regelungen zu den ärztlichen Untersuchungen und sonstigen Pflichten wurden vergleichsweise nur in sehr wenigen Fällen missachtet.

Die Ergebnisse der Programmarbeit haben gezeigt, dass offensichtlich nach wie vor bei einer Beschäftigung von Teenagern in Betrieben ein Informationsdefizit über die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes besteht. Die betroffenen Betriebe zeigten sich im Rahmen der Programmarbeit zum größten Teil kooperativ und bemühten sich um eine dem Jugendarbeitsschutz konforme Beschäftigung der Jugendlichen.

Die Tatsache, dass in 50 von 87 überprüften Betrieben Revisionschreiben erstellt werden mussten und gegen zwei Betriebe ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet wurde, zeigt aber auch, dass nach wie vor Aufklärungsbedarf über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen besteht.

Insbesondere gilt dies für die Regelungen über die Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisung über den Umgang mit Gefahrstoffen.

Als Resultat der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz in Metallberufen in 2019“ gilt festzuhalten, dass die Einhaltung der Regelungen über die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen und der vorbeugende Gesundheitsschutz oberstes Ziel des modernen Arbeitsschutzes sein muss und daher jährliche Überprüfungen in verschiedenen Beschäftigungsbranchen im Bereich des Jugendarbeitsschutzes weiterhin erforderlich sind.

## SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR

### „PROGRAMMARBEITEN SCHWERTRANSPORTE UND VIEHTRANSPORTE 2019“

Eine der Schwerpunktaktionen der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht im Jahr 2019 im Bereich Sozialvorschriften im Straßenverkehr erfolgte bei den Schwer- und den Viehtransporten.

Diese Beförderung wird durch umfangreiche nationale und internationale Vorschriften geregelt. Bei dieser Programmarbeit standen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr und die Vorschriften nach dem Arbeitszeitgesetz im Fokus. Sie regeln speziell die höchstzulässigen Lenkzeiten, die Mindestzeiten für Fahrtunterbrechungen und die Mindestruhezeiten für Fahrer in Arbeitsverhältnissen als auch für selbstfahrende Unternehmer.

Die verschiedenen Vorschriften dienen neben der Verkehrssicherheit vor allem der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und sollen deren Arbeitsbedingungen verbessern.

Der Schwerpunkt der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht liegt bei der umfassenden Beratung und Information von Unternehmern und Fahrern über die gesetzlichen Bestimmungen, um möglichst präventiv Verstöße zu verhindern.

Anhand einer im Vorfeld vom Landesamt für Umwelt erstellten Checkliste (mit Fragen zu analogen Kontrollgeräten, digitalen Kontrollgeräten, Lenk- und Ruhezeiten und Arbeitszeiten) führten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd im Zeitraum Februar bis April 2019 (Viehtransporte) sowie im Juni bis Oktober 2019 (Schwertransporte) entsprechende Kontrollen in rheinland-pfälzischen Unternehmen durch.

Der Schwerpunkt der Verstöße lag bei dieser Programmarbeit bei der nicht ordnungsgemäßen Benutzung der digitalen Kontrollgeräte und der Fahrerkarte.

Bei den Lenk- und Ruhezeiten traten die meisten Verstöße bei der rechtzeitigen Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten und den täglichen Ruhezeiten auf.

Auch wurden in vielen Fällen die täglich höchstzulässigen Arbeitszeiten von zehn Stunden überschritten.

Die übrigen Regelungen nach dem Arbeitszeitgesetz wurden eingehalten.

Die Einhaltung der Fahrpersonalvorschriften sollte aufgrund der hier festgestellten Verstöße weiterhin kontrolliert werden. Ebenso ist die umfassende Beratung und Information von Unternehmern und der Fahrer durch die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht auch in Zukunft ein wesentlicher Schwerpunkt zur Vermeidung künftiger Verstöße.



## SICHERSTELLUNG VON EXPLOSIONSGEFÄHRLICHEN STOFFEN

Einem Erlaubnisinhaber zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 7 Sprengstoffgesetz wurde aufgrund seines Auftretens als sog. „Reichsbürger“ diese Erlaubnis widerrufen. Es war jedoch bekannt, dass er noch im Besitz großer Mengen von Schwarz-, Böller- und Nitrocellulosepulver sowie von pyrotechnischen Gegenständen war, die sichergestellt werden mussten. Aus diesem Grunde wurde eine Hausdurchsuchung in seinen zahlreichen Lagerstätten und in seinem Wohnort durchgeführt. Diese Hausdurchsuchung fand unter Beteiligung von über 50 Einsatzkräften der Gewerbeaufsicht bei der SGD Nord, der für das Waffenrecht zuständigen Kreisverwaltung, des Landeskriminalamtes, der Polizei und des Finanzamtes statt. Da auch die Vermutung von Sprengfallen in den Lagerstätten bestand, war ebenso ein Spezialeinsatzkommando (SEK) der Polizei beteiligt, um die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Dies war jedoch glücklicherweise nicht erforderlich, es gab jedoch mehrere Fälle von nicht mehr transportfähigen explosionsfähigen Stoffen, die dann vom SEK vor Ort vernichtet werden mussten.

Es wurden sehr große Mengen an entsprechenden Objekten sichergestellt. Die explosionsgefährlichen Stoffe waren z.T. lose in Fässern zusammengekippt und wurden zusammen mit Attrappen von Weltkriegsgranaten, zahlreichen Gewehren, Attrappen von Raketen, etc. in einem unübersichtlichen, teilweise chaotisch anmutenden Ordnungssystem gelagert. Die sichgestellten explosionsgefährlichen Stoffe wurden zunächst erfasst und anschließend in genehmigten Sprengstofflagern untergebracht, um dann über ihren weiteren Verbleib zu entscheiden.

Unter Kontrolle durch die Gewerbeaufsicht wird primär versucht, die noch verkehrsfähigen Stoffe zu verkaufen. Es zeigte sich jedoch auch, dass viele pyrotechnische Gegenstände keine CE-Kennzeichnung haben, sodass sie innerhalb der EU nicht mehr verwendet werden dürfen. Voraussichtlich muss somit eine Entsorgung für die verbleibenden Stoffe und Gegenstände angeordnet werden.



Lagerraum von pyrotechnischen Gegenständen

# ANHÄNGE

## STATISTISCHE ANGABEN 2019

# PERSONAL GEWERBEAUFSICHT UND GEWERBEÄRZTLICHER DIENST\* (Anhang 1)

		weiblich	männlich	Gesamt
Beschäftigte insgesamt**				
1	Höherer Dienst	14,5	52,8	67,3
	Gehobener Dienst	25,6	97,2	122,8
	mittlerer Dienst	35,4	63,5	98,9
	Summe 1	75,5	213,5	289,0
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte***				
2	Höherer Dienst	7,0	24,3	31,3
	Gehobener Dienst	17,5	62,7	80,2
	mittlerer Dienst	9,0	43,8	52,8
	Summe 2	33,5	130,8	164,3
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben****				
3	Höherer Dienst	1,9	3,9	5,8
	Gehobener Dienst	6,7	21,0	27,7
	mittlerer Dienst	6,9	27,4	34,3
	Summe 3	15,5	52,3	67,8
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte in Ausbildung				
4	Höherer Dienst	1,0	0,0	1,0
	Gehobener Dienst	0,0	0,0	0,0
	mittlerer Dienst	0,0	4,0	4,0
	Summe 4	1,0	4,0	5,0
Gewerbeärztinnen-/ärzte				
5	Höherer Dienst	0,0	4,0	4,0
	Gehobener Dienst	0,0	0,0	0,0
	mittlerer Dienst	0,0	0,0	0,0
	Summe 5	0,0	4,0	4,0

\* Hier ist das zum Stichtag tatsächlich verfügbare Personal angegeben. Nicht besetzte Stellen sowie gesperrte Stellen sind nicht berücksichtigt.

\*\* Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen (z. B. Ministerien, den Struktur- und Genehmigungsdirektionen) sowie dem Landesamt für Umwelt, einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal, welche dem Geschäftsbereich der Gewerbeaufsicht zugeordnet sind (ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

\*\*\* Aufsichtsbeamtinnen-/beamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

\*\*\*\* Aufsichtsbeamtinnen-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

## BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IN RHEINLAND-PFALZ\* (Anhang 2)

Größenklasse		Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
			Jugendliche			Erwachsene			
			mannl.	weibl.	Summe	mannl.	weibl.	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Großbetriebsstätten (500 und mehr Beschäftigte)	208	2.857	1.167	4.024	175.815	96.604	272.419	276.443
2	Mittelbetriebsstätten (20 bis 499 Beschäftigte)	11.495	7.571	5.096	12.667	438.993	271.328	710.321	722.988
3	Kleinbetriebsstätten (1 bis 19 Beschäftigte)	182.360	11.331	8.446	19.777	334.105	237.313	571.418	591.195
Summe 1 bis 3		194.063	21.759	14.709	36.468	948.913	605.245	1.554.158	1.590.626
4	ohne Beschäftigte	22.157							
Insgesamt		216.220	21.759	14.709	36.468	948.913	605.245	1.554.158	1.590.626

\* Straffung der Statistiken ab Jahresbericht 2012.

## DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.1 Teil A)

Schlüssel	Leitbranche <sup>1)</sup>	Erfasste Betriebsstätten <sup>2)</sup>				Aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			
		Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
01	Chemische Betriebe	20	345	745	1.110	15	94	38	147	318	217	101	636
02	Metallverarbeitung	8	564	3.004	3.576	6	63	72	141	16	104	121	241
03	Bau, Steine und Erden	9	1.285	21.091	22.385	2	72	184	258	15	142	301	458
04	Entsorgung, Recycling	2	171	1.633	1.806	2	19	46	67	9	37	111	157
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	40	1.464	13.711	15.215	17	87	264	368	59	141	347	547
06	Leder, Textil	2	149	1.160	1.311	1	21	16	38	2	45	30	77
07	Elektrotechnik	0	139	664	803	0	10	9	19	0	13	9	22
08	Holzbe- und -verarbeitung	3	229	3.587	3.819	2	17	65	84	3	41	118	162
09	Metallerzeugung	4	33	49	86	4	13	2	19	11	34	2	47
10	Fahrzeugbau	8	68	251	327	7	12	9	28	39	26	13	78
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	1	184	6.635	6.820	1	17	199	217	9	32	317	358
12	Nahrungs- und Genussmittel	12	373	11.205	11.590	7	55	143	205	17	141	253	411
13	Handel	10	1.761	46.565	48.336	3	268	709	980	12	455	1.094	1.561
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	4	419	6.757	7.180	0	6	40	46	0	9	65	74
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	2	160	2.323	2.485	0	7	4	11	0	8	8	16
16	Gaststätten, Beherbergung	0	368	21.629	21.997	0	31	198	229	0	57	286	343
17	Dienstleistungen	17	920	19.734	20.671	4	31	200	235	6	52	286	344
18	Verwaltung	13	824	4.449	5.286	1	76	95	172	9	201	175	385
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	78	128	207	0	17	3	20	0	34	4	38
20	Verkehr	24	817	8.457	9.298	9	95	76	180	27	160	117	304
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe	2	190	1.319	1.511	1	15	9	25	1	25	11	37
22	Versorgung	5	142	1.153	1.300	1	10	24	35	1	16	34	51
23	Feinmechanik	2	87	1.163	1.252	1	12	8	21	3	18	12	33
24	Maschinenbau	19	725	4.948	5.692	11	68	152	231	28	114	232	374
	<b>Summe</b>	<b>208</b>	<b>11.495</b>	<b>182.360</b>	<b>194.063</b>	<b>95</b>	<b>1.116</b>	<b>2.565</b>	<b>3.776</b>	<b>585</b>	<b>2.122</b>	<b>4.047</b>	<b>6.754</b>

1) Größe 1 = 500 u. mehr Beschäftigte, Größe 2 = 20 bis 499 Beschäftigte, Größe 3 = 1 bis 19 Beschäftigte.

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten ohne Beschäftigte sind in diesem Anhang nicht berücksichtigt.

2) Sofern sie nicht nach Anhang 3.2 unter „Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst“ erfasst wurden.

## DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.1 Teil B)

Schlüssel	Leitbranche <sup>1)</sup>	Überwachung & Prävention				Entscheidungen	Ahndungen & Zwangsmaßnahmen
		Besichtigung & Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen & Berufskrankheiten	Anzahl der Beanstandungen	Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ermachtigungen/ Ausnahmen/Anfragen/ Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
		13	14	15	16	17	18
01	Chemische Betriebe	1.247	10	48	939	1	0
02	Metallverarbeitung	492	4	16	598	1	1
03	Bau, Steine und Erden	767	13	15	1.262	5	0
04	Entsorgung, Recycling	185	6	6	150	1	2
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	766	11	6	1.285	5	3
06	Leder, Textil	130	1	3	158	2	0
07	Elektrotechnik	34	0	0	34	0	0
08	Holzbe- und -verarbeitung	292	4	13	440	5	1
09	Metallerzeugung	68	0	5	92	0	0
10	Fahrzeugbau	79	1	4	202	0	1
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	746	3	3	803	8	4
12	Nahrungs- und Genussmittel	522	18	13	541	9	2
13	Handel	2.639	44	55	2.871	48	2
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	72	1	1	126	1	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	26	1	0	39	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	463	4	20	591	4	0
17	Dienstleistungen	600	1	11	948	2	10
18	Verwaltung	249	0	1	339	3	1
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	69	0	1	59	0	0
20	Verkehr	589	1	5	508	2	3
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe	101	0	9	75	0	0
22	Versorgung	71	3	2	102	1	0
23	Feinmechanik	51	0	0	52	0	0
24	Maschinenbau	728	7	7	953	1	0
	<b>Summe</b>	<b>10.986</b>	<b>133</b>	<b>244</b>	<b>13.167</b>	<b>99</b>	<b>30</b>



## DIENSTGESCHÄFTE AUSSERHALB VON BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.2)

		Dienstgeschäfte	Überwachung & Prävention			Anzahl der Beanstandungen	Entscheidungen	Ahndungen, Bußgelder und Verwarnungen
			Besichtigungen & Inspektionen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztliche Untersuch.	Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten		Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ermächtigungen/ Ausnahmen/Anfragen/ Anzeigen/Mangelmeldungen	Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7
1	Baustellen	3.045	6.854	2	76	4.742	185	112
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	71	63	2	0	34	8	0
3	Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	60	40	6	0	10	3	0
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	33	23	0	0	23	3	0
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten ambulanten Handel)	35	51	0	0	68	1	0
6	Ausstellungsstände	2	3	1	0	3	1	0
7	Straßenfahrzeuge	20	25	0	0	71	0	0
8	Schienenfahrzeuge	1	1	0	0	0	0	0
9	Wasserfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
10	Heimarbeitsstätten	8	8	0	0	0	0	0
11	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	212	99	29	1	34	27	1
12	Übrige	1.878	1.419	51	7	794	79	1
Insgesamt		5.365	8.586	91	84	5.779	307	114
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)		1.467						

\*) Sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Anhang 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieses Anhangs durchgeführt wurden.

# PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN (Anhang 4 Teil A)

Anzahl der Tätigkeiten		Beratung/ Information	Überwachung/Prävention		
			Besichtigun- gen/Inspekti- onen	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/Ärztliche Untersuchungen	Untersuchung von Unfällen und Berufs- krankheiten
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4
0.1	Allgemeines				
	Summe Position 0.1	2.303	0	0	0
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	574	3.319	0	71
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	790	4.663	7	93
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	347	3.369	5	96
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	181	853	0	11
1.5	Gefahrstoffe	329	1.560	1	24
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	164	415	0	2
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	26	97	0	0
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	16	14	0	0
1.9	Strahlenschutz	121	234	8	3
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	21	29	0	0
1.11	Psychische Belastungen	81	335	0	6
	Summe Position 1	2.650	14.888	21	306
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	35	257	22	2
2.2	Inverkehrbringen gefahrl. Stoffe/Zubereitungen	16	69	0	0
2.3	Medizinprodukte	17	56	0	0
	Summe Position 2	68	382	22	2
3	Sozialer Arbeitsschutz				
3.1	Arbeitszeit	292	596	0	3
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	10	50	0	0
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	152	357	0	2
3.4	Mutterschutz	188	366	0	4
3.5	Heimarbeitsschutz	12	12	0	0
	Summe Position 3	654	1.381	0	9
4	Arbeitsmedizin				
	Summe Position 4	570	132	239	0
5	Immissionsschutz				
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	388	450	52	5
5.2	Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	663	1.567	138	5
	Summe Position 5	1.051	2.017	190	10
6	Bauleitplanung				
	Summe Position 6	119	532	0	0
7	Sonstiger Umweltschutz				
	Summe Position 7	83	292	0	0
	Summe Position 0.1 bis 4	6.245	16.783	282	317
	Summe Position 0.1 bis 7	7.498	19.624	472	327

# PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

## (Anhang 4 Teil B)

Anzahl der Tätigkeiten		Überwachung/Prävention			Entscheidungen	Ahndungen & Zwangsmaßnahmen
		Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionschreiben als Gesamtsumme	Anzahl Beanstandungen		
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	5	6	7	8	9
0.1	Allgemeines					
	Summe Position 0.1	25	1.346	0	203	2
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz					
1.1	Arbeitsschutzorganisation	2	0	3.031	875	7
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	4.775	0	4.977	542	86
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	2	0	4.515	85	0
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	20	0	659	262	1
1.5	Gefahrstoffe	17	0	1.526	2.071	27
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	4	0	216	2.304	10
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	0	0	48	12	0
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	19	0	24	147	7
1.9	Strahlenschutz	16	0	428	3.697	2
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	0	0	37	5	0
1.11	Psychische Belastungen	0	0	243	19	0
	Summe Position 1	4.855	0	15.704	10.019	140
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz					
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	169	0	223	448	1
2.2	Inverkehrbringen gefahrl. Stoffe/Zuber.	4	0	74	126	1
2.3	Medizinprodukte	1	0	120	107	0
	Summe Position 2	174	0	417	681	2
3	Sozialer Arbeitsschutz					
3.1	Arbeitszeit	18	0	823	1.259	60
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	0	0	98	6	511
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	5	0	229	177	1
3.4	Mutterschutz	1	0	132	14.456	0
3.5	Heimarbeitsschutz	0	0	1	78	1
	Summe Position 3	24	0	1.283	15.976	573
4	Arbeitsmedizin					
	Summe Position 4	1.950	0	254	60	0
5	Immissionsschutz					
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	258	0	412	1.179	14
5.2	Bei nicht genehmigungsbed. Anlagen	42	0	736	677	2
	Summe Position 5	300	0	1.148	1.856	16
6	Bauleitplanung					
	Summe Position 6	1.167	0	0	27	0
7	Sonstiger Umweltschutz					
	Summe Position 7	51	0	140	62	0
	Summe Position 0.1 bis 4	7.028	1.346	17.658	26.939	717
	Summe Position 0.1 bis 7	8.546	1.346	18.946	28.884	733

## MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (Anhang 5)

	Kon- trollen	überprüfte Produkte		Risikoeinstufung*					Anhö- rungen	Ergriffene Maßnahmen					
		Anzahl überprüfter Produkte	davon durch Laborprüfung	Nichtkonformität ohne Risiko	Niedriges Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko	Ernstes Risiko		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers	Untersagungsverfügung	Rücknahme	Rückruf	Vernichtung	Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
Überprüfung bei:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Hersteller/ Bevollmäch- tigter	40	105	5	46	26	7	3	0	1	55	0	21	1	0	0
Einführer	137	217	25	165	5	8	16	0	0	135	12	23	1	17	0
Handler	106	306	10	30	2	6	0	2	0	21	0	3	2	0	2
Aussteller	3	56	1	5	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0
private/ gewerbliche Betreiber/ Sonstige	50	93	0	52	2	0	0	0	0	50	0	0	0	0	0
Insgesamt	336	777	41	298	35	21	19	2	1	266	12	47	4	17	2

\* Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung.  
Je Produkt zählt nur die höchste Risikostufe.

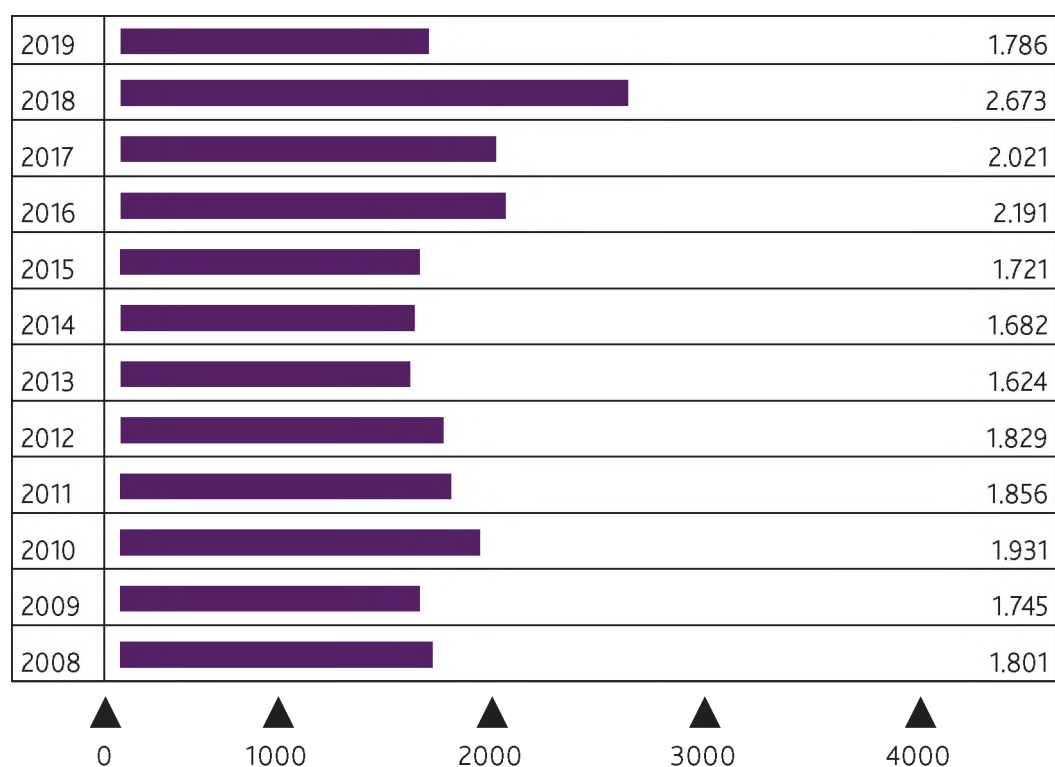
Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldung über das RAPEX-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	Zoll	Privater Verbraucher	Gewerblicher Betreiber	Unfallmeldung	Unfallver-sicherungs-träger (BG)	Hersteller	Einführer/	Handler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	46	2	57	257	11	11	0	3	35	16	12	7	457

## BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN (Anhang 6)

Nr.	Berufskrankheiten	begutachtet	als berufsbedingt festgestellt
		1	2
1	Durch chemische Einwirkung verursachte Krankheiten	220	7
2	Durch physikalische Einwirkung verursachte Krankheiten	616	210
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	42	22
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippen- und des Bauchfells	439	74
5	Hautkrankheiten	442	307
6	Krankheiten sonstiger Ursachen	0	0
7	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII*	27	0
Gesamtzahl		1.786	620

\* § 9 Abs. 2 SGB VII: Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

## BEGUTACHTUNG VON BERUFSKRANKHEITEN VON 2007 BIS 2017\* (Anhang 7)



\* Begutachtung durch den Staatlichen Gewerbearzt, Eingrenzung auf Fallbetrachtung im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden ab Jahresbericht 2013.

## ARBEITSUNFÄLLE\* (Anhang 8)

	1990	2000	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Meldepflichtige Arbeitsunfälle</b>									
Gewerbliche Wirtschaft	75.700	49.890	36.688	36.619	34.870	34.114	37.012	36.237	37.075
davon in der Bauwirtschaft	20.985	15.561	5.381	5.554	5.125	5.091	5.283	5.172	4.999
Landwirtschaft	14.744	5.510	3.705	4.290	4.521	3.194	2.991	4.208	2.977
Öffentliche Verwaltung	5.153	6.886	3.054	3.053	3.188	3.097	2.610	2.452	2.446
<b>Summe</b>	<b>95.597</b>	<b>62.286</b>	<b>43.447</b>	<b>43.962</b>	<b>42.579</b>	<b>40.405</b>	<b>42.613</b>	<b>42.897</b>	<b>42.498</b>
<b>Tödliche Arbeitsunfälle</b>									
Gewerbliche Wirtschaft	69	40	34	16	22	18	15	20	17
davon in der Bauwirtschaft	18	18	6	5	6	5	0	2	3
Landwirtschaft	26	13	13	8	17	11	7	6	7
Öffentliche Verwaltung	2	1	4	4	0	6	3	0	1
<b>Summe</b>	<b>97</b>	<b>54</b>	<b>51</b>	<b>28</b>	<b>39</b>	<b>35</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>25</b>

\* in der gewerblichen Wirtschaft <sup>1)</sup>, Landwirtschaft <sup>2)</sup> und den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben <sup>3)</sup> in Rheinland-Pfalz. Nachtrag der Daten aus 2018. Die Daten für 2019 werden im Jahresbericht 2020 ausgewiesen.

<sup>1)</sup> 1990–2006: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften; seit 2007: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

<sup>2)</sup> 1990–2008: Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; seit 2009: Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

<sup>3)</sup> 1990–2008: Unfallkasse Rheinland-Pfalz; seit 2009: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

## KONTROLLEN FAHRPERSONALRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (2017) (Anhang 9.1 und 9.2)

Anhang 9.1: Anzahl der Kontrollen (RL 2006/22/EG)		
1	Mindestens durchzuführende Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) (3 % der Gesamtzahl der Fahrtage)*	250.891
2	Durchgeführte Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) in den Betrieben**	170.154

\* Zahl der Fahrtage je Fahrer x Gesamtzahl der unter die VO (EG) Nr. 561/2006 fallenden Fahrzeuge.

\*\* Zusätzlich werden Straßenkontrollen durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) durchgeführt.

Anhang 9.2: Bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellte Zuwiderhandlungen und Ahndungen (R – gegen VO (EG) Nr. 561/2006, D – gegen RL 2006/22/EG)			
	Kontrollen	Personen- verkehr	Güter- verkehr
	Überprüfte Fahrer	295	1.473
	Überprüfte Arbeitstage	23.295	146.859
Artikel	Zuwiderhandlung	Personen- verkehr	Güter- verkehr
R 6	Lenkzeit: (tägliche, wöchentliche, zweiwöchentliche)	58	7.012
R 6	Fehlende Aufzeichnungen zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeiten	0	0
R 7	Fahrtunterbrechungen (Lenkzeit über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung)	101	1.266
R 8	Ruhezeiten (tägliche, wöchentliche)	52	855
R 10 und 26	Lenkzeitenunterlagen: (einjährige Aufbewahrungsfrist, Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage)	0	0
D Anhang I	Kontrollgerät: (fehlerhafte Funktion, Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts)	0	5
Ahndungen			
	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	2	54
	Bußgeldbescheid (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	29	624

## GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN NACH DEM ANHANG ZUR 4. BIMSCHV<sup>1</sup> (Anhang 10)

Nr.	Wirtschaftsbereich	G <sup>2)</sup>	davon E	V <sup>3)</sup>	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	38	33	1592	1630
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	30	23	335	365
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	51	46	28	79
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	269	266	31	300
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnen förmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	26	22	80	106
6	Holz, Zellstoff	16	16	3	19
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	35	34	80	115
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstige Stoffe	307	274	1095	1402
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen	112	0	316	428
10	Sonstige Anlagen	11	3	466	477
Summe		895	717	4026	4921

<sup>1)</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756).

<sup>2)</sup> Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

<sup>3)</sup> Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).



## STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBBEREICHE DER OBEREN KLASSE (ERWEITERTE PFLICHTEN) NACH TÄTIGKEITEN (NACE-CODE) UND AUFSICHTSBEREICHEN (Anhang 11.1)

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
19.20	Mineralölverarbeitung					1	1
20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten					2	2
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen	1					1
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Chemikalien				2	4	6
20.42	Herstellung von Körperpflegemitteln				1		1
20.51	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen			1			1
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	2				1	3
21.20	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen				1		1
23.19	Herstellung von sonstigem Glas				1		1
23.51	Herstellung von Zement					1	1
24.43	Erzeugung von Blei, Zink und Zinn	2					2
25.99	Herstellung von Metallwaren	1					1
38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle					1	1
38.22	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle					1	1
46.11	Großhandel mit Getreide					1	1
46.21	Großhandel mit Getreide				1		1
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	5	1	1	1	5	13
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	1				1	2
47.99	Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen					1	1
52.10	Lagerei		1		5	2	8
52.24	Frachturnschlag					1	1
52.29	Spedition				1	2	3
		12	2	2	13	24	53

## STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBSBEREICHE DER UNTEREN KLASSE (GRUNDPFLICHTEN) NACH TÄTIGKEITEN (NACE-CODE) UND AUFSICHTSBEREICHEN (Anhang 11.2)

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
01.49	Sonstige Tierhaltung					1	1
10.51	Milchverarbeitung			1			1
10.81	Herstellung von Zucker					1	1
11.05	Herstellung von Bier			1			1
11.06	Herstellung von Malz		1				1
20.11	Herstellung von Industriegasen				1	1	2
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen				2	1	3
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Chemikalien	1					1
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	3				9	12
22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	1	1				2
25.11	Herstellung von Metallkonstruktionen					1	1
25.40	Herstellung von Waffen und Munition	1					1
25.61	Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung	1	1				2
25.99	Herstellung von Metallwaren	1					1
32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen	1					1
35.11	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	2	2	14		6	24
35.21	Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	2	1			1	4
35.22	Gasverteilung durch Rohrleitungen				1		1
38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle			1			1
46.21	Großhandel mit Getreide	1					1
46.46	Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen					1	1
46.71	Großhandel mit Mineralerzeugnissen	2	2	2			6
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	6				3	9
52.10	Lagerei				1		1
52.29	Spedition	1		1			2
53.20	Sonstige Expressdienste	1					1
81.29	Desinfektion und Schädlingsbekämpfung		1				1
81.30	Garten- und Landschaftsbau					1	1
93.11	Betrieb von Sportanlagen			4			4
		24	9	24	5	26	88

## MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE NACH § 19 DER STÖRFALL-VERORDNUNG (falls meldepflichtige Ereignisse im Berichtsjahr stattgefunden haben) (Anhang 12)

Lfd. Nr.	Datum	Betriebsbereich; Bezeichnung der betroffenen Anlage/n des Betriebsbereiches	Freigesetzte Stoffe	Einstufung nach Anhang VI Teil 1 <sup>*)</sup>

Es haben keine meldepflichtigen Ereignisse im Berichtsjahr stattgefunden.

<sup>\*)</sup> I = Störfall (Nr. 1: 2a-f; 3a-c; 4a, b; 5)

II = Für die Unfallverhütung besonders bedeutsames Schadensereignis

III = Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, Schäden und Gefahren nicht ausgeschlossen

## VERFAHREN NACH RÖNTGEN- UND STRAHLENSCHUTZ-VERORDNUNG (Anhang 13)

	Genehmigungsinhaber	gültige Genehmigungen	erteilte Genehmigungen (bzw. Freigaben)*
Röntgenanlagen und Störstrahler	421	1147	180
Beschleuniger	41	41	12
Umgang mit radioaktiven Stoffen	322	383	55
Freigabe radioaktiver Stoffe	69	83	14
Beförderung radioaktiver Stoffe	33	33	9
Tätigkeit in fremden Anlagen	148	154	22

\* Ohne Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

Bearbeitete Anzeigen für Röntgengeräte			
Humanmedizin	Zahnmedizin	Tiermedizin	Technik
1766	3384	296	259

Gesamtzahl der Röntgenanlagen in Rheinland-Pfalz: 7.330

## GENTECHNISCHE ANLAGEN – GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN (Anhang 14)

	Anlagen	Genehmigungs- verfahren	Anmelde-/ Anzeigeverfahren*
Sicherheitsstufe 1: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist.	129	Entfällt	- / 18
Sicherheitsstufe 2: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.	63	-	16 / 13
Sicherheitsstufe 3: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem mäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.	1	-	entfällt
Insgesamt	193	-	16 / 31

\* Seit 2008 werden bestimmte Kategorien von Anmeldeverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt.  
Die erste Zahl gibt die Anmeldeverfahren an, die zweite die Anzeigen.

Insgesamt sind 44 Betreiber, einige davon mit mehreren Anlagen in unterschiedlichen Sicherheits-stufen, registriert.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen der Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

#### **Copyright:**

Die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zuständigen Behörden und sonstigen Stellen der Bundesländer sind gesetzlich verpflichtet, jährlich Berichte über ihre Arbeit zu verfassen. Diese am Kalenderjahr ausgerichteten Jahresberichte sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Die Berichte der Landesbehörden finden Verwendung für die Erstellung des Unfallverhütungsberichtes Arbeit und der Statistiken der Europäischen Union. Darüber hinaus nutzen die Bundesländer den Bericht zur Information der politischen Gremien und der Öffentlichkeit.

Die Berichtspflicht, der Berichtsinhalt, das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus folgenden Rechtsgrundlagen und Abkommen:

Artikel 19, 20 und 21 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, Übereinkommen Nr. 81, von der Bundesrepublik unterzeichnet am 14. Juni 1956, Nr. 9 der Empfehlung 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1947 betreffend die Arbeitsaufsicht, § 139 b Absatz 3 der Gewerbeordnung, § 23 Absatz 4 des Arbeitsschutzgesetzes, § 51 Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie Abschnitt 1 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes.

© Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

© Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Die Verbreitung des Jahresberichts 2019 der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz sowie von Inhalten oder Teilbeiträgen des Berichtes ist ausdrücklich erlaubt. Über eine Quellenangabe würden wir uns freuen. Die Copyrights der verwendeten Bilder liegen ausschließlich bei den im Bildnachweis genannten Rechteinhabern.





Rheinland-Pfalz

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

[Poststelle@mueef.rlp.de](mailto:Poststelle@mueef.rlp.de)  
[www.mueef.rlp.de](http://www.mueef.rlp.de)

<http://twitter.com/UmweltRLP>

<http://www.facebook.com/UmweltRLP>

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

[poststelle@msagd.rlp.de](mailto:poststelle@msagd.rlp.de)  
[www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de)